

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/12804 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung des illegalen Zustroms
von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland
(Zustrombegrenzungsgesetz)**

- b) **zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/12835 –**

**Für eine echte Wende in der Asyl- und Migrationspolitik – Zurückweisungen
an den deutschen Grenzen vornehmen**

- c) **zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/12961 –**

**Ein umfassendes Sicherheitspaket jetzt beschließen – Was beim
Sicherheitspaket der Koalition fehlt**

A. Problem

Zu Buchstabe a)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Fraktion der CDU/CSU führt aus, § 1 Absatz 1 Satz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) enthalte die Zielbestimmungen des deutschen Aufenthaltsrechts. An diesen Zielen habe sich die Verwaltung von Bund und Ländern bei der Ausübung ihres Ermessens zu orientieren (Bergmann/Dienelt/Dienelt AufenthG § 1). Bis zum 18. November 2023, als das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) in Kraft trat, habe § 1 Absatz 1 Satz 1 AufenthG die „Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern“ als Ziel des Gesetzes genannt. Der Grundsatz der „Begrenzung“ habe keine konkreten maximalen Zuzugszahlen bestimmt, er sollte allerdings eine entsprechend restriktive Handhabung der Zuwanderungssteuerung nahelegen (BeckOK AuslR/Eichenhofer AufenthG § 1 Rn. 11).

Zum 18. November 2023 habe die Ampel-Koalition das Ziel der Begrenzung aus dem Gesetz gestrichen. Die Streichung sollte widerspiegeln, dass ein „modernes“ und „an Humanität ausgerichtetes Einwanderungsrecht ein wichtiges Anliegen und Ziel der Regierungskoalition“ sei (Bundestagsdrucksache 20/7394, S. 24). Nach Auffassung des Gesetzgebers „können“ begrenzende Maßnahmen aber auch unter dem Begriff der Steuerung gefasst werden. Die Ampel-Koalition habe das Gesetz mitten in einer der schwersten Migrationskrisen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland verabschiedet: Allein im Jahr 2023 seien über 350.000 Asylanträge gestellt worden.

Die ausdrücklich genannten Zielbestimmungen des Aufenthaltsrechts seien nicht unverbindliche Aussagen des Gesetzgebers, sondern bildeten vielmehr Richtpunkte und feste Vorgaben für die Gesetzesausführung: Dem Ziel der Begrenzung sei bis zum Jahr 2023 sogar eine besondere Bedeutung zugekommen, da es den anderen Ziel- und Zweckbestimmungen vorgeordnet gewesen sei (Bergmann/Dienelt/Dienelt AufenthG § 1 Rn. 7). Der frühere Gesetzgeber habe sich bewusst für die Nennung von Steuerung „und Begrenzung“ entschieden, da die Zuwanderung nicht nur allgemein geregelt, sondern im Sinne der Integrations- und Aufnahmefähigkeit Deutschlands aktiv beschränkt werden sollte. Die Wahrscheinlichkeit sei daher hoch, dass Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichte zukünftig das Ziel einer beschränkten Einwanderung preisgäben.

Auf dem Höhepunkt der Migrationskrise sei stattdessen durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ein falsches Signal gesetzt worden: Bei potenziellen Asylmigranten im Ausland habe sich der Eindruck verfestigt, dass Deutschland die Hürden für unerlaubte Einwanderung weiter absenke. In der Migrationsforschung sei bekannt, dass Asylmigration häufig auf unsicheren Informationsgrundlagen erfolge: Auch wenn Asylmigranten selten mit den juristischen Details der deutschen Gesetzgebung vertraut seien, hätten staatliche Maßnahmen mit sichtbarer Symbolwirkung eine erhebliche Auswirkung auf die Steuerung von Migration (Thym, Europäisches Asylrecht auf der Überholspur, ZRP 2020, 52, 53). Und auch die Öffentlichkeit im Inland habe längst die migrationspolitischen Signale der Ampel-Koalition wahrgenommen. In einer repräsentativen Umfrage von Civey, ob die „Bundesregierung irreguläre Migration nach Deutschland begrenzen will“, hätten im August 2024 69 Prozent der Befragten mit „nein“ (25 Prozent mit „ja“) geantwortet.

Ein konkreter Ansatzpunkt zur Begrenzung der Migration nach Deutschland seien die Regelungen zum Familiennachzug zu subsidiär schutzberechtigten Ausländern. Mit Blick darauf, dass subsidiärer Schutz von vornherein nur auf eine vorübergehende Aufnahme angelegt sei, sei der Familiennachzug zu dieser Personengruppe – anders als insbesondere der Familiennachzug zu Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention – durch den nationalen Gesetzgeber frei beschränkbar. Von dieser Möglichkeit sei bereits zur Bewältigung der letzten

Migrationskrise Gebrauch gemacht worden: Mit dem am 17. März 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Bundestagsdrucksache 18/7538) sei der Familiennachzug zu Personen mit subsidiärem Schutz zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren vollständig ausgesetzt worden; diese Aussetzung sei im März 2018 bis zum 31. Juli 2018 verlängert worden (Bundestagsdrucksache 19/439). Seit dem 1. August 2018 sei der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten in begrenztem Umfang wieder möglich: Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Bundestagsdrucksache 19/2438) sei im Sommer 2018 beschlossen worden, aus humanitären Gründen 1.000 Personen pro Monat den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten zu ermöglichen. Dieses Kontingent sei beispielsweise im vergangenen Jahr nahezu ausgeschöpft worden: Im Jahr 2023 seien durch das Bundesverwaltungsamt, das für die Einhaltung des Kontingents sorgt, 11.630 Zustimmungen zur Ausgabe von Visa für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten erteilt worden.

Für die Begrenzung der illegalen Migration nach Deutschland sei auch die konsequente Durchsetzung der Ausreisepflicht von zentraler Bedeutung. Diesem Anspruch werde die Realität bei weitem nicht gerecht: Bei 226.882 vollziehbar ausreisepflichtigen Personen in Deutschland zum Stichtag 30. Juni 2024 – darunter 44.155 Personen ohne Duldung – habe die Zahl der Abschiebungen im ersten Halbjahr 2024 bei gerade einmal 9.465 gelegen und damit niedriger als in den Vor-Corona-Jahren (im Gesamtjahr 2019 22.097 Abschiebungen, im Jahr 2018 23.617 Abschiebungen und im Jahr 2017 23.966 Abschiebungen).

Die Bundespolizei habe bislang – jenseits ihrer Zuständigkeit als Grenzbehörde – keine eigene Kompetenz für Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung. Nicht selten komme es jedoch vor, dass die Bundespolizei im Rahmen ihrer Aufgabewahrnehmung im örtlichen Zuständigkeitsbereich (u. a. Bahnhöfe) unerlaubt aufhältige Personen feststelle, deren Abschiebung entweder unmittelbar vollziehbar oder mittels einer Duldung ausgesetzt sei, weil eine Passersatzbeschaffung nicht oder noch nicht möglich sei. Nach bisheriger Rechtslage sei die Bundespolizei gezwungen, nach Fertigung einer Strafanzeige diese Personen samt Akten an die zuständige Landespolizei zu übergeben. In der Regel erhalte die unerlaubt aufhältige Person dort eine Anlaufbescheinigung zur nächsten Erstaufnahmestelle ausgehändigt und bleibe im Ergebnis – trotz bestehender Ausschreibung zur Festnahme wegen Ausweisung bzw. Abschiebung – auf freiem Fuß.

Die vorgenannten von der Fraktion der CDU/CSU als notwendig angesehenen Maßnahmen dienten zusammen mit umfassenden Grenzkontrollen und Zurückweisungen an den deutschen Grenzen der Begrenzung des illegalen Zustroms von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland. Grenzkontrollen und Zurückweisungen seien allerdings auf Basis des geltenden Rechts bereits möglich, sodass insofern keine gesetzlichen Änderungen erforderlich seien.

Zu Buchstabe b)

Die Fraktion der CDU/CSU vertritt die Ansicht, in Deutschland sei angesichts der aktuell gravierenden Migrations- und Sicherheitslage eine Ausnahmesituation im Sinne von Artikel 72 AEUV erreicht. Umfassende Zurückweisungen an den deutschen Binnengrenzen seien damit rechtlich zulässig, praktisch möglich und mit Blick auf die gegenwärtige Lage geboten.

Sie fordert die Bundesregierung daher zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der inneren Sicherheit in Deutschland im Sinne von Artikel 72 AEUV auf, gemäß Artikel 16a Absatz 2 GG und § 18 Absatz 2 des Asylgesetzes umgehend auch solche Personen an den Binnengrenzen zurückzuweisen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des Schengen-Raums

bereits Aufnahme gefunden haben oder die einen Asylantrag in einem Staat, aus dem sie einreisen wollen, stellen können.

Zu Buchstabe c)

Die Fraktion der CDU/CSU zeigt sich angesichts der nach ihrer Ansicht zögerlichen Maßnahmen der Bundesregierung zur Begrenzung illegaler Migration besorgt. Weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene sei ein wirksames Gegensteuern erkennbar.

Sie fordert die Bundesregierung daher insbesondere auf, auch solche Personen an den deutschen Binnengrenzen zurückzuweisen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des Schengen-Raums bereits Aufnahme gefunden haben oder solche, die in dem Staat, aus dem sie einreisen wollen, einen Asylantrag hätten stellen können. Darüber hinaus sollen weitere Maßnahmen nach Maßgabe des Antrags ergriffen werden, um eine rasche und spürbare Reduzierung der illegalen Migration herbeizuführen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a)

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12804 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe BSW.

Zu Buchstabe b)

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/12835 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe BSW.

Zu Buchstabe c)

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/12961 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe BSW.

C. Alternativen

Annahme einer oder mehrerer Vorlagen zu Buchstaben a) bis c).

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/12804 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/12835 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 20/12961 abzulehnen.

Berlin, den 6. November 2024

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Dr. Lars Castellucci

Stellvertretender Vorsitzender

Helge Lindh
Berichterstatter

Dorothee Martin
Berichterstatterin

Detlef Seif
Berichterstatter

Dr. Stefan Heck
Berichterstatter

Filiz Polat
Berichterstatterin

Julian Pahlke
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Clara Bünger
Berichterstatterin

Martina Renner
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Helge Lindh, Dorothee Martin, Detlef Seif, Dr. Stefan Heck, Filiz Polat, Julian Pahlke, Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Dr. Christian Wirth, Clara Bünger und Martina Renner

I. Überweisung

Zu Buchstabe a)

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/12804** wurde in der 185. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. September 2024 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b)

Der Antrag auf **Drucksache 20/12835** wurde in der 185. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. September 2024 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c)

Der Antrag auf **Drucksache 20/12961** wurde in der 188. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. September 2024 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a)

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 72. Sitzung am 25. September 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe BSW bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12804 empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 114. Sitzung am 25. September 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12804 empfohlen.

Zu Buchstabe b)

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 114. Sitzung am 25. September 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/12835 empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 79. Sitzung am 6. November 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/12835 empfohlen.

Zu Buchstabe c)

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 73. Sitzung am 9. Oktober 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/12961 empfohlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 116. Sitzung am 9. Oktober 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/12961 empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 102. Sitzung am 9. Oktober 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/12961 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 88. Sitzung am 16. Oktober 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/12961 empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 71. Sitzung am 6. November 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/12961 empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 79. Sitzung am 6. November 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/12961 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a)

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 85. Sitzung am 12. September 2024 einvernehmlich beschlossen, zu den Gesetzentwürfen auf Drucksachen 20/12805, 20/12806 und 20/12804 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Den kommunalen Spitzenverbänden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Deren schriftliche Stellungnahmen lagen dem Ausschuss für Inneres und Heimat bei seiner abschließenden Beratung auf Ausschussdrucksachen 20(4)493 C, 20(4)493 E und 20(4)493 F vor. Die öffentliche Anhörung, an der sich 13 Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 86. Sitzung am 23. September 2024 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 86. Sitzung (Protokoll 20/86) verwiesen.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12804 in seiner 87. Sitzung am 25. September 2024, in seiner 88. Sitzung am 9. Oktober 2024 und in seiner 89. Sitzung am 16. Oktober 2024 vertagt. In seiner 92. Sitzung am 6. November 2024 hat der **Ausschuss für Inneres und Heimat** den Gesetzentwurf abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe BSW.

Zu Buchstabe b)

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat die Beratung des Antrags auf Drucksache 20/12835 in seiner 87. Sitzung am 25. September 2024, in seiner 88. Sitzung am 9. Oktober 2024 und in seiner 89. Sitzung am 16. Oktober 2024 vertagt. In seiner 92. Sitzung am 6. November 2024 hat der **Ausschuss für Inneres und Heimat** den Antrag abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe BSW.

Zu Buchstabe c)

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat die Beratung des Antrags auf Drucksache 20/12961 in seiner 88. Sitzung am 9. Oktober 2024 und in seiner 89. Sitzung am 16. Oktober 2024 vertagt. In seiner 92. Sitzung am 6. November 2024 hat der **Ausschuss für Inneres und Heimat** den Antrag abschließend beraten und empfiehlt die

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe BSW.

IV. Begründung

Die **Fraktion der SPD** hebt die Verantwortung der Unionsfraktion aus der langen Regierungszeit hervor. Zudem blende sie völlig aus, dass die Zuwanderungszahlen durch bereits ergriffene Maßnahmen der aktuellen Bundesregierung sanken, und erwecke den unzutreffenden Eindruck, dass die Bundesregierung tatenlos sei. Im Gegensatz zur unionsgeführten Bundesregierung habe diese Regierung es geschafft, auf europäischer Ebene zu einer Einigung über ein gemeinsames europäisches Asylsystem zu kommen. Dies sei ein wichtiger Schritt, es müssten noch weitere folgen, etwa Migrationsabkommen. Wichtig sei hier, Maßnahmen rechtssicher umzusetzen, was die Bundesinnenministerin angehe. Hier leiste der Vorschlag der Union einer generellen Zurückweisung durch Ausrufung einer fraglichen Notlage keinen sinnvollen Beitrag. Die von der Ampel angebotene konstruktive Zusammenarbeit habe die Union abgelehnt. Zudem müsse man beachten, dass viele der von der Union vorgeschlagenen Maßnahmen in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen lägen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellt voran, durch kommunikative Fehler im August 2015 sei in der Welt der unzutreffende Eindruck entstanden, dass Deutschland in diesem Jahr gerne bis zu 800.000 Menschen aufnehmen werde. Dies habe zu einem enormen Zustrom von Menschen geführt. Dies zeige die Wichtigkeit von Kommunikation nach innen und außen. Der ursprüngliche Gesetzgeber habe daher in § 1 des Aufenthaltsgesetzes den Begriff der Begrenzung aufgenommen. Zwar sei Migration grundsätzlich positiv zu bewerten, jedoch müsse stets die Belastung und Aufnahmefähigkeit eines Staates berücksichtigt werden. Den Begriff der Begrenzung habe die Ampelkoalition vor wenigen Monaten aus dem Gesetz gestrichen. Seitdem fehle das wichtige Ziel der Begrenzung im Aufenthaltsgesetz, was falsche Signale setze. Den dahinterstehenden politischen Unwillen in Teilen der Koalition zur Begrenzung zeige sich auch beim Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan und der grundsätzlichen Weigerung, Zurückweisungen an den Grenzen auszudehnen. Daher habe die Unionsfraktion als einen Teilaspekt von mehreren beantragt, den ursprünglichen Gesetzeszustand wiederherzustellen. Die vorgeschlagenen Sofortmaßnahmen seien möglich und dringend nötig. Dies betrafen neben der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten auch eine Befugnisserweiterung der Bundespolizei im Bereich der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** findet es bezeichnend, dass die AfD die Vorschläge der Union offen befürworte. Politik müsse sich ihrer Verantwortung bewusst sein. Rund 25 Prozent der Menschen mit Migrationsgeschichte in Deutschland hätten Angst und überlegten auszuwandern. Dies müsse man ernst nehmen und es müsse sich jeder hinterfragen. Mit derartigen Vorschlägen schüre man ein Klima des Hasses und der Ausgrenzung gegenüber Menschen, die in Deutschland dringend gebraucht würden. Betrachte man die Ergebnisse der von der Union geforderten Grenzkontrollen, dann zeige sich, dass hiervon auch ukrainische Flüchtlinge stark betroffen seien. Die Union mache augenscheinlich Politik gegen Menschen, die vor dem russischen Angriffskrieg flüchteten. Die Union fordere die Zurückweisung aller Menschen, ohne die dahinterliegende Frage zu adressieren, weshalb diese Menschen an den Außengrenzen unionsrechtswidrig nicht registriert worden seien. Hier müsste die Union EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen auffordern, gegen die betreffenden Staaten ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Dass die Union dies nicht tue, zeige, dass es ihr nicht um eine Lösung, sondern um populistische Stimmungsmache gehe. Die vorgelegten Vorschläge seien teils nicht nur verfassungs- und völkerrechtswidrig, sondern insbesondere auch europarechtswidrig, womit sich die Unionsfraktion in Widerspruch zur CDU-Kommissionspräsidentin setze.

Die **Fraktion der FDP** betont, auch ein Land, das das Asylrecht ernst nehme, dürfe nicht das Signal aussenden, dass jeder kommen könne. Diesen möglichen Eindruck habe die Ampelkoalition durch eine Vielzahl von Maßnahmen sichtbar korrigiert. Die Vorschläge der Unionsfraktion enthielten eine Reihe kritischer Punkte, etwa durch die Forderung der Zurückweisung an der Grenze. Hier gebe es die klare Rechtsprechung, dass es möglich sein müsse, an der Grenze einen Asylantrag zu stellen, der auch bearbeitet und entschieden werden müsse. Die Anträge der Union blieben eine Antwort schuldig, wie hiermit umzugehen sei. Auch zur europarechtlich möglichen Frage des Wechsels vom individuellen Asylrecht hin zu einer Kontingentlösung verhalte sich der Antrag nicht schlüssig, wenn dort gleichzeitig die Streichung des Bundesaufnahmeprogramms gefordert werde. Zudem greife die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Koalition durch die gesetzliche Umsetzung des gemeinsamen europäischen Asylsystems wichtige Forderungen auf und treibe einen echten Paradigmenwechsel in der Asylgesetzgebung voran.

Die **Fraktion der AfD** betont, dass ihr die Vorschläge der Unionsfraktion nicht weit genug gingen. Man könne aus den Bundesländern, in denen die Union regiere, keine signifikant anderen Abschiebezahlen erkennen. Ob die Union handeln wolle, sei unsicher. Ob sie handeln könne, sei ebenfalls unsicher, da die Union beabsichtige, mit der SPD oder mit BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zu regieren, sodass die Vorhaben absehbar nicht umsetzbar seien. Die sogenannte „Notstandsregelung“ nach Art. 72 AEUV führe auch nicht weiter, da der Europäische Gerichtshof (EuGH) diese Regelung außer Kraft gesetzt habe. Insofern müsse man sich nicht nur mit der Ampelregierung, sondern auch mit der Rechtsprechung des EuGH auseinandersetzen. In einem dysfunktionalen System wie dem europäischen Asylrecht, das durch das neue gemeinsame Asylrecht keine Verbesserungen erfahren habe, sollte überdacht werden, ob dieses Asylrecht noch praktikabel sei. Hans-Jürgen Papier habe zuletzt in einem Interview gesagt, dass das Primärrecht überprüft werden müsse. Die EU müsse ihren Aufgaben aus dem EU-Vertragsrecht nachkommen, wonach die offenen Binnengrenzen nur gegen einen wirksamen Schutz der Außengrenzen und gegen die Bereitstellung eines wirksamen Asylsystems gewährt würden. Das Dublin-System bestrafe diejenigen, die die Regelung befolgten und belohne diejenigen, die sich nicht daran hielten.

Die **Gruppe Die Linke** hebt hervor, das Ansinnen des Gesetzentwurfs der Begrenzung des „illegalen Zustroms“ zeige bereits die Geisteshaltung der Unionsfraktion. Dieses Wording suggeriere, dass die betreffenden Menschen illegal nach Deutschland einreisen, was unzutreffend sei. Die Genfer Flüchtlingskonvention regule eindeutig, dass Schutzsuchende nicht kriminalisiert werden dürften. Auch die Anerkennungszahlen von rund 70 Prozent zeigten, dass diese Menschen weit überwiegend einen Schutzanspruch hätten. Der Vorschlag der Union, das Recht auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten abzuschaffen, sei schlicht verfassungs- und menschenrechtswidrig. Denn das Menschenrecht auf Familienleben gelte auch für Geflüchtete mit einem subsidiären Schutzstatus, wenn absehbar sei, dass die Familieneinheit nur in Deutschland gelebt werden könne. Statt dies zur Kenntnis zu nehmen, setze die Union auf eine scharfe rechte Rhetorik, die als rechter Brandbeschleuniger demokratiegefährdend sei. Durch derartige verfassungswidrige Vorschläge begeben sich die Union in den vorpolitischen Raum der AfD, statt zur nötigen Versachlichung und Lösung beizutragen.

Berlin, den 6. November 2024

Helge Lindh
Berichterstatter

Dorothee Martin
Berichterstatterin

Detlef Seif
Berichterstatter

Dr. Stefan Heck
Berichterstatter

Filiz Polat
Berichterstatterin

Julian Pahlke
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Clara Bünger
Berichterstatterin

Martina Renner
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.